



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Erster Abschnitt. Kriegsgefangene (Art. 214-224)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

VI. Teil.

Kriegsgefangene und Grabstätten.

Erster Abschnitt. Kriegsgefangene.

Artikel 214.

Die Heimschaffung der Kriegsgefangenen soll nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages so schnell als möglich stattfinden. Sie wird mit größter Beschleunigung durchgeführt werden.

Artikel 215.

Die Heimschaffung der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen wird nach den Bestimmungen des Artikels 214 durch eine Kommission durchgeführt, welche aus Vertretern der alliierten und assoziierten Mächte einerseits und der deutschen Regierung andererseits zusammengesetzt ist.

Für jede der alliierten und assoziierten Mächte regelt je eine Unterkommission, welche ausschließlich aus Vertretern des beteiligten Staates und aus Delegierten der deutschen Regierung besteht, die Einzelheiten der Heimschaffung der Kriegsgefangenen.

Artikel 216.

Die Kriegs- und Zivilgefangenen sind vom Zeitpunkt ihrer Übergabe an die deutschen Behörden ab durch diese letzteren unverzüglich in ihre Heimat zu befördern.

Diejenigen unter ihnen, deren Wohnsitz sich vor dem Kriege in den durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzten Gebieten befand, werden gleichfalls in ihre Heimat gesandt, vorbehaltlich der Zustimmung und unter Aufsicht der Militärbehörden der alliierten und assoziierten Besatzungstruppen.

Artikel 217.

Alle durch die Heimschaffung entstehenden Kosten fallen vom Beginn des Abtransportes an der deutschen Regierung zur Last. Auch hat diese für die Beförderung zu Land und zu Wasser und für die Bestellung des technischen Personals zu sorgen, soweit die im Artikel 215 vorgesehene Kommission es für nötig hält.

Artikel 218.

Kriegs- und Zivilgefangene, gegen die wegen eines Disziplinarvergehens ein Verfahren schwebt, oder die wegen eines solchen Vergehens eine Strafe verbüßen, werden ohne Rücksicht auf die Vollendung ihrer Strafzeit oder des gegen sie schwebenden Verfahrens heimgeschafft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Kriegs- und Zivilgefangene, welche für Vergehen, die nach dem 1. Mai 1919 begangen wurden, bestraft werden.

Bis zu ihrer Heimtschaffung bleiben alle Kriegs- und Zivilgefangenen den bestehenden Vorschriften, besonders hinsichtlich der Arbeit und der Disziplin, unterworfen.

Artikel 219.

Kriegs- und Zivilgefangene, die wegen anderer als Disziplinarvergehen eine Strafe verwirkt haben oder verbüßen, können in Haft zurückgehalten werden.

Artikel 220.

Die deutsche Regierung ist verpflichtet, in ihrem Gebiete alle zur Heimtschaffung gelangenden Personen ohne Unterschied aufzunehmen.

Kriegsgefangene oder andere deutsche Reichsangehörige, welche nicht heimgeschafft zu werden wünschen, können von der Heimsendung ausgenommen werden. Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich jedoch das Recht vor, solche Personen entweder heimzuschaffen oder sie in ein neutrales Land zu überführen oder ihnen den Aufenthalt in ihrem eigenen Lande zu gestatten.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, gegen solche Personen oder gegen ihre Familien keine Ausnahmemaßregeln zu treffen, noch sie irgendwie zu bedrücken oder ihnen Schwierigkeiten zu bereiten.

Artikel 221.

Die alliierten und assoziierten Regierungen behalten sich das Recht vor, die Heimsendung der deutschen Kriegsgefangenen und übrigen deutschen Reichsangehörigen, die in ihrer Gewalt sind, davon abhängig zu machen, daß die deutsche Regierung über alle noch in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen Staatsangehörigen einer der alliierten und assoziierten Mächte Auskunft gibt und sie unberzüglich freiläßt.

Artikel 222.

Deutschland verpflichtet sich:

1. Den zur Auffuchung der Vermissten bestimmten Kommissionen völlige Bewegungsfreiheit zu geben, ihnen die nötigen Transportmittel zur Verfügung zu stellen; ihnen den Zutritt zu Gefangenenlagern, Gefängnissen, Hospitälern und zu allen sonst in Betracht kommenden Orten zu gestatten; endlich ihnen alle amtlichen oder privaten Urkunden zugänglich zu machen, durch welche ihre Nachforschungen gefördert werden können;

2. alle deutschen Beamten oder Privatpersonen zu bestrafen, welche die Anwesenheit eines Staatsangehörigen einer der alliierten oder asso-

zierten Mächte verheimlicht oder es verabsäumt haben, die Anwesenheit einer solchen Person, die zu ihrer Kenntnis kam, anzuzeigen.

Artikel 223.

Deutschland verpflichtet sich, unverzüglich nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags alle Gegenstände, Wertstücke oder Urkunden herauszugeben, welche Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte gehören und von deutschen Behörden beschlagnahmt sind.

Artikel 224.

Die hohen vertragschließenden Parteien verzichten gegenseitig auf Rückzahlung der Summen, welche für den Unterhalt der Kriegsgefangenen in den bezüglichen Ländern geschuldet werden.

Zweiter Abschnitt. Grabstätten.

Artikel 225.

Die alliierten und assoziierten Mächte und die deutsche Regierung werden die Gräber der in den betreffenden Ländern begrabenen Seeres- und Marineangehörigen achten und unterhalten.

Sie vereinbaren, jede Kommission anzuerkennen, welche von einer der alliierten und assoziierten Mächte zum Zwecke der Feststellung, der Registrierung, der Unterhaltung oder Errichtung angemessener Denkmäler über den besagten Gräbern eingesetzt ist, und dieser Kommission die Durchführung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Ferner verpflichten sie sich gegenseitig, allen Wünschen auf Überführung der irdischen Reste der gefallenen Seeres- und Marineangehörigen in die Heimat zu entsprechen, soweit es die eigenen Landesgesetze und die Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege zulassen.

Artikel 226.

Die Gräber von Kriegs- und Zivilgefangenen, die Staatsangehörige einer der verschiedenen kriegführenden Mächte waren und in Gefangenschaft verstorben sind, werden in angemessener Weise in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 225 des vorliegenden Vertrags unterhalten.

Die alliierten und assoziierten Regierungen einerseits und die deutsche Regierung andererseits verpflichten sich gegenseitig zu liefern:

1. die vollständige Liste der Toten mit allen zur Feststellung der Persönlichkeit notwendigen Angaben;
2. alle Auskünfte über die Zahl und den Ort der Grabstätten aller derjenigen Toten, welche ohne Feststellung ihrer Persönlichkeit begraben wurden.